

**Pojsl, Eva**

---

**Von:** Technischer.Umweltschutz (Reg OB) <technischer.umweltschutz@reg-ob.bayern.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 7. Mai 2024 14:25  
**An:** Bauleitplanungen  
**Cc:** Riek, David <...r@neuburg-schrobenhausen.de>;  
/ ; Dr. (Reg OB)  
**Betreff:** [EXTERN]BP-Änderung Nr. 1-42.3 "Industriegebiet Grünauer Stadtwald I" mit FNP-Änderung - Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB; hier: Ergänzung der immissionsschutzfachlichen (Teil-)Stellungnahme vom 24.04.2024  
**Anlagen:** 1470\_2024-05-06\_BPL\_Nr\_1-42\_3-Planzeichnung (2).pdf; Stellungnahme BImSchG Grünauer Str \_ Neuburg\_20240429 vom 29.04.2024.pdf; B6561\_01\_ENTWURF - Stand 2024-05-03.pdf

BITTE BEACHTEN: Es handelt sich bei dieser E-Mail um einen externen Absender. Seien Sie beim Klicken auf Links und beim Öffnen von Anlagen besonders vorsichtig!

Sehr geehrter Herr Riek,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre E-Mail und die Übermittlung der weiteren Dokumente.

Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 24.04.2024 (siehe unten) nimmt Sachgebiet 50 – Technischer Umweltschutz der Regierung von Oberbayern unter Berücksichtigung des Entwurfs der schalltechnischen Untersuchung der Steger & Partner GmbH vom 06.05.2024 zur Bebauungsplanänderung „Industriegebiet Grünauer Stadtwald I“ Nr. 1 – 42.3 Neuburg an der Donau (Bericht Nr.: 6561/B1/lk) und des Bebauungsplanentwurfs (Stand: 06.05.2024) zum Punkt „Lärm und Erschütterungen“ in Vertretung für den technischen Immissionsschutz des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen wie folgt Stellung:

Aus Sicht des Lärm- und Erschütterungsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplanten Änderungen des Flächennutzungsplans und des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 1-42 „Industriegebiet Grünauer Stadtwald I“, wenn nachfolgende Ausführungen beachtet werden:

- Mit dem Entwurf der schalltechnischen Untersuchung der Steger & Partner GmbH vom 06.05.2024 zur Bebauungsplanänderung „Industriegebiet Grünauer Stadtwald I“ Nr. 1 – 42.3 Neuburg an der Donau (Bericht Nr.: 6561/B1/lk) und des Bebauungsplanentwurfs (Stand: 06.05.2024) besteht im Wesentlichen Einverständnis.

Die im Entwurf des Gutachtens unter Kapitel 7 enthaltenen Textvorschläge sind entsprechend in die textlichen Festsetzungen, in die Hinweise und in die Begründung des Bebauungsplans zu übernehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass auf die endgültige Fassung der schalltechnischen Untersuchung verwiesen wird. Zudem lautet unseres Erachtens die offizielle Bezeichnung des Bebauungsplans Nr. 37 „Gewerbegebiet „Bei der Krauthauskapelle““ [„Bei“ statt „An“].

Aufgrund der Tatsache, dass zum Schutz der angrenzenden Gebiete Vorkehrungen bzw. Beschränkungen in Form von Geräusch-Emissionskontingenten erforderlich werden, ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht im Bebauungsplan das Planzeichen 15.6 (Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB]) der PlanZV aufzunehmen. Um dies auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans klarzustellen, sollte das Planzeichen 15.6 der PlanZV auch in die Darstellung des Flächennutzungsplans aufgenommen werden.

Unabhängig davon, dass mit dem Entwurf der schalltechnischen Untersuchung der Steger & Partner GmbH vom 06.05.2024 zur Bebauungsplanänderung „Industriegebiet Grünauer Stadtwald I“ Nr. 1 – 42.3 Neuburg an der Donau (Bericht Nr.: 6561/B1/lk) und des Bebauungsplanentwurfs (Stand: 06.05.2024) im Wesentlichen Einverständnis besteht, ist dieser hinsichtlich folgender Punkte zu überarbeiten:

- Die Bezeichnung des Bebauungsplans Nr. 37 lautet: „Gewerbegebiet ‚Bei der Krauthauskapelle‘“ [„Bei“ statt „An“].
- Bezüglich der Bezeichnungen der Immissionsorte ist der Textteil insgesamt mit den Anhängen in Einklang zu bringen. So heißt es beispielsweise in Kapitel 3.1.2: *„Demgegenüber wird südlich der Grünauer Straße am Immissionsort IO 4 auf Fl.-Nr. 5010/1 der Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete bereits durch die vorhandene genehmigte Geräuschvorbelastung um 2,3 dB(A) am Tag und 1,9 dB(A) in der Nacht überschritten.“*  
Im Anhang C sind die o. g. Überschreitungen allerdings dem „Bauvorhaben IO 3 Fl.-Nr. 5010/1“ zugeordnet.
- An mehreren Stellen im Dokument heißt es *„Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.“*.
- Im Umweltbericht sind noch Aussagen zu möglichen Auswirkungen durch Erschütterungen aufzunehmen.

Im Übrigen hat unsere Stellungnahme vom 24.04.2024 weiterhin Bestand. Wir gehen davon aus, dass diese entsprechend berücksichtigt wird.

Mit der Stellungnahme „4778-K-2672- [redacted] Neuburg\_20240429“ der BEST Beratungsgesellschaft für Sicherungstechnik mbH vom 29.04.2024 besteht hinsichtlich der Ausführungen zur 12. BImSchV Einverständnis. Die Ausführungen zur 4. BImSchV sind nachvollziehbar und wurden zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Sachgebiet 50 - Technischer Umweltschutz

Regierung von Oberbayern  
Maximilianstraße 39  
80538 München

Telefon:  
Fax:  
E-Mail  
Internet: <https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/>

---

**Von:** Riek, David <D.Riek@neuburg-donau.de>  
**Gesendet:** Montag, 6. Mai 2024 18:24  
**An:** Hilbig, Thomas (Reg OB) <Thomas.Hilbig@reg-ob.bayern.de>  
**Cc:** Mayr Johannes <Johannes.Mayr@mayrbau.de>  
**Betreff:** AW: [EXTERN]BP-Änderung Nr. 1-42.3 "Industriegebiet Grünauer Stadtwald I" mit FNP-Änderung - Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB; hier: Immissionsschutzfachliche (Teil-)Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Hilbig,

anbei erhalten Sie folgende neue Dokumente:

- neuer Bebauungsplanentwurf (Stand 06.05.2024)
- Immissionsschutzgutachten
- Stellungnahme zum BImSchG: Anforderungen nach 4. und 12. BImSchV

Mit der Bitte um Rückmeldung und Stellungnahme Ihrerseits.

Vielen Dank!